

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. März 1974	Nummer 22
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203016	14. 2. 1974	VwVO d. Innenministers Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen (APO mD-Gem)	302
203016	14. 2. 1974	VwVO d. Innenministers Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen (APO gD-Gem)	303

II.

Veröffentlichungen, die **nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	Seite
17. 1. 1974	RdErl. – Einmaliger Heizölkostenzuschuß	305
6. 2. 1974	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Bek. – Studienkursus der Arbeits- und Forschungsgemeinschaft für Straßenverkehr und Verkehrssicherheit – Institut an der Universität zu Köln – zu dem Thema: „Verkehrssicherheit durch Verkehrsüberwachung“	308

203016

I.

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen
Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden
des Landes Nordrhein-Westfalen
(APO mD-Gem)**

VwVO d. Innenministers v. 14. 2. 1974 –
III A 4 – 37.17.01 – 1869/74

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamten gesetzes i. d. F. d. Bek. v. 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz v. 3. April 1973 (GV. NW. S. 196), – SGV. NW. 2030 – wird folgende Verwaltungsverordnung erlassen:

Artikel I

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen (APO mD-Gem) vom 21. März 1961 (SMBL. NW. 203016) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:
 - (1) Ausbildungsbehörden sind die Landschaftsverbände, kreisfreien Städte, Kreise, Ämter und amtsfreien Gemeinden sowie der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk und der Landesverband Lippe.
2. In § 3 Abs. 1 werden die Worte „sowie der Lehrabschlußprüfung“ gestrichen.
3. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Voraussetzungen für die Einstellung
in den Vorbereitungsdienst

- (1) In den Vorbereitungsdienst können Bewerber(innen) eingestellt werden, die
 1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllen,
 2. nach ihren charakterlichen, geistigen und körperlichen Anlagen für den mittleren Dienst geeignet sind; dabei darf von Schwerbeschädigten nur das für den mittleren Dienst erforderliche Mindestmaß körperlicher Rüstigkeit verlangt werden,
 3. das Abschlußzeugnis einer Realschule oder ein Zeugnis besitzen, das als Nachweis eines dem erfolgreichen Besuch einer Realschule entsprechenden Bildungsstandes anerkannt ist, oder das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluß des Grundlehrgangs einer Bundeswehrfachschule oder einer Grenzschutzfachschule besitzen oder eine Volksschule mit Erfolg besucht haben oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzen und eine für die Laufbahn förderliche Berufsausbildung (§ 34 des Berufsbildungsgesetzes) mit Erfolg abgeschlossen haben.
- (2) Der Bewerber soll im Zeitpunkt der Einstellung noch nicht 33 Jahre und 6 Monate, als Schwerbeschädigter noch nicht 41 Jahre und 6 Monate alt sein.

4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „oder als Verwaltungslehrling“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 erhalten die Buchstaben e und f folgende Fassung:
 - e) eine Erklärung des Bewerbers, ob er vorbestraft ist und ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft wegen eines Vergehens oder Verbrechens anhängig ist oder innerhalb der letzten drei Jahre anhängig gewesen ist,
 - f) eine Erklärung des Bewerbers, daß er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird das Wort „April“ durch das Wort „August“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 - (3) Vor der Einstellung sind von den Bewerbern eine Geburtsurkunde oder ein Geburtsschein, ein amtsärzt-

liches Gesundheitszeugnis und ein Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden beizubringen. Ferner ist das Abschlußzeugnis der zuletzt besuchten Schule vorzulegen, sofern es nicht schon dem Bewerbungsgesuch beigefügt wurde (§ 5 Abs. 2 Buchstabe d).

- c) Absatz 4 wird gestrichen.
6. § 8 Abs. 3 wird gestrichen, der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
7. § 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 - (4) Der Anwärter hat auf Verlangen des Dienstherrn das Schreiben mit der Schreibmaschine und die Kurzschrift zu erlernen; der Nachweis einer bestimmten Schreibgeschwindigkeit kann verlangt werden. Bei Körperbehinderten soll hiervon auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden.
8. Abschnitt IV (§§ 18 bis 25a) wird gestrichen.
9. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - (1) Beamte des einfachen nichttechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden können im Rahmen des § 7 Abs. 1 nach der Anstellung zur Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes zugelassen werden, wenn sie nach ihrer Persönlichkeit und nach ihren Leistungen für den mittleren Dienst geeignet erscheinen.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen, der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
10. § 28 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - (2) Ein Amt der Laufbahn des mittleren Dienstes darf den Aufstiegsbeamten erst verliehen werden, wenn sie sich nach bestandener Laufbahnprüfung in den Aufgaben des mittleren Dienstes bewährt haben. Die Bewährungszeit beträgt mindestens drei Monate und soll ein Jahr nicht überschreiten.
11. § 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - (1) Angestellte können unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen werden, wenn sie
 - a) mindestens eine Volksschule mit Erfolg besucht haben oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzen,
 - b) an Stelle des Vorbereitungsdienstes (§ 8) eine dreijährige Dienstzeit im Angestelltenverhältnis abgeleistet haben, die geeignet ist, die für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes geforderten Fähigkeiten zu vermitteln,
 - c) die Laufbahnprüfung für den mittleren nichttechnischen Dienst bestanden haben und
 - d) das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
12. § 40 erhält folgende Fassung:

§ 40

Prüfungsnoten

Die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis dürfen nur wie folgt bewertet werden:

sehr gut (1)	= eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;
gut (2)	= eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
befriedigend (3)	= eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;
ausreichend (4)	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft (5)	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend (6)	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

13. In § 46 Abs. 3 wird der Klammerzusatz gestrichen.
14. § 48 wird gestrichen.
15. Die Anlagen 4, 5, 6 und 6a werden gestrichen.
16. In der Anlage 8 werden die Worte „abgeholtene Prüfung für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen (MBI. NW. 1961 S. 479)“ durch die Worte „nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen (APO mD-Gem) vom 21. März 1961 (SMBI. NW. 203016), zuletzt geändert durch VwVO v. 14. 2. 1974 (MBI. NW. S. 302), abgeholtene Laufbahnprüfung“ ersetzt.
17. In Anlage 9 wird der Klammerzusatz „(MBI. NW. S. 479)“ durch die Worte „(SMBI. NW. 203016), zuletzt geändert durch VwVO v. 14. 2. 1974 (MBI. NW. S. 302),“ ersetzt.

Artikel II

Verwaltungslehrlinge, die bei Inkrafttreten dieser Verwaltungsverordnung bereits eingestellt sind, beenden ihre Ausbildung nach den bisherigen Vorschriften.

Artikel III

(1) Diese Verwaltungsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) In der Ausbildungs- und Prüfungsordnung und ihren Anlagen werden jeweils die Worte „Verwaltungs- und Spar- kassenschule“ durch die Worte „Studieninstitut für kommunale Verwaltung“ ersetzt.

– MBI. NW. 1974 S. 302.

203016

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen (APO gD-Gem)

VwVO d. Innenministers v. 14. 2. 1974 –
III A 4 – 37.17.02 – 1869/74

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamten gesetzes i. d. F. d. Bek. v. 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz v. 3. April 1973 (GV. NW. S. 196), – SGV. NW. 2030 – wird folgende Verwaltungsverordnung erlassen:

Artikel I

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen (APO gD-Gem) vom 21. März 1961 (SMBI. NW. 203016) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

(1) Ausbildungsbehörden sind die Landschaftsverbände, kreisfreien Städte, Kreise, Ämter und amtsfreien Gemeinden sowie der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk und der Landesverband Lippe.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) In den Vorbereitungsdienst können Bewerber(innen) eingestellt werden, die
 - a) die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllen,
 - b) nach ihren charakterlichen, geistigen und körperlichen Anlagen für den gehobenen Dienst geeignet sind; dabei darf von Schwerbeschädigten nur das für den gehobenen Dienst erforderliche Mindestmaß körperlicher Rüstigkeit verlangt werden,
 - c) das Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt oder ein Zeugnis besitzen, das als entsprechender Vorbildungsnachweis für eine unmittelbare Einstellung in den Vorbereitungsdienst anerkannt ist, oder das Abschlußzeugnis einer öffentlichen oder

durch die zuständige Behörde anerkannten Fachoberschule (Fachhochschulreife) oder zweijährigen höheren Handelsschule besitzen.

b) Als Absatz 3 wird eingefügt:

(3) Der Bewerber soll im Zeitpunkt der Einstellung das 32. Lebensjahr, als Schwerbeschädigter das 40. Lebensjahr, noch nicht vollendet haben.

3. In § 5 Abs. 2 erhalten die Buchstaben e und f folgende Fassung:

- e) eine Erklärung des Bewerbers, ob er vorbestraft ist und ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft wegen eines Vergehens oder Verbrechens anhängig ist oder innerhalb der letzten drei Jahre anhängig gewesen ist,
- f) eine Erklärung des Bewerbers, daß er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „April“ durch das Wort „August“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Vor der Einstellung sind von den Bewerbern eine Geburtsurkunde oder ein Geburtsschein, ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis und ein Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden beizubringen. Ferner ist das Abschlußzeugnis der zuletzt besuchten Schule vorzulegen, sofern es nicht schon dem Bewerbungsgesuch beigelegt wurde (§ 5 Abs. 2 Buchstabe d).

c) Absatz 4 wird gestrichen.

5. § 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Der Anwärter hat auf Verlangen des Dienstherrn das Schreiben mit der Schreibmaschine und die Kurzschrift zu erlernen; der Nachweis einer bestimmten Schreibgeschwindigkeit kann verlangt werden. Bei Körperbehinderten soll hiervon auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden.

6. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Als Verwaltungspraktikant mit dem Ziel einer späteren Einstellung in den Vorbereitungsdienst kann unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Buchstabe a) und b) angenommen werden, wer das Abschlußzeugnis einer Realschule oder ein Zeugnis besitzt, das als Nachweis eines dem erfolgreichen Besuch einer Realschule entsprechenden Bildungsstandes anerkannt ist.

7. § 23 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die praktische Ausbildung bei der Ausbildungsbehörde wird durch den theoretischen Unterricht ergänzt, der an dem zuständigen Studieninstitut für kommunale Verwaltung durchzuführen ist; § 15 findet entsprechende Anwendung.

8. In § 26 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Satz 1 Buchstabe a“ gestrichen.

9. § 28 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Ein Amt der Laufbahn des gehobenen Dienstes darf den Aufstiegsbeamten erst verliehen werden, wenn sie sich nach bestandener Laufbahnprüfung in den Aufgaben des gehobenen Dienstes bewährt haben. Die Bewährungszeit beträgt mindestens drei Monate und soll ein Jahr nicht überschreiten.

10. § 40 erhält folgende Fassung:

§ 40 Prüfungsnoten

Die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis dürfen nur wie folgt bewertet werden:

sehr gut (1) = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;

gut (2) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;

befriedigend (3) = eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;

ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft (5) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

ungenügend (6) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

11. In § 46 Abs. 3 wird der Klammerzusatz gestrichen.
12. In § 47a wird als Satz 4 angefügt:
„Die Rechtsfolgen nach § 46 Abs. 3 treten nicht ein.“
13. § 48 wird gestrichen.
14. In Anlage 7 wird der Klammerzusatz „(MBI. NW. S. 497)“ durch die Worte „(SMBI. NW. 203016), zuletzt geändert durch VwVO v. 14. 2. 1974 (MBI. NW. S. 303),“ ersetzt.
15. In der Anlage 9 werden die Worte „abgehaltene Prüfung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen (MBI. NW. 1961 S. 497)“ durch die Worte „nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen (APO gD-Gem) vom 21. März 1961 (SMBI. NW. 203016), zuletzt geändert durch VwVO v. 14. 2. 1974 (MBI. NW. S. 303), abgehaltene Laufbahnprüfung“ ersetzt.
16. In Anlage 10 wird der Klammerzusatz „(MBI. NW. S. 497)“ durch die Worte „(SMBI. NW. 203016), zuletzt geändert durch VwVO v. 14. 2. 1974 (MBI. NW. S. 303),“ ersetzt.
17. In Anlage 11 werden hinter dem Klammerzusatz „(SMBI. NW. 203016)“ die Worte „zuletzt geändert durch VwVO v. 14. 2. 1974 (MBI. NW. S. 303)“ eingefügt.

Artikel II

(1) Diese Verwaltungsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) In der Ausbildungs- und Prüfungsordnung und ihren Anlagen werden jeweils die Worte „Verwaltungs- und Spar- kassenschulen“ durch die Worte „Studieninstitute für kommunale Verwaltung“ ersetzt.

II.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Einmaliger Heizölkostenzuschuß

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 17. 1. 1974 – IV A 3 – 5446

1 Allgemeines

- 1.1 Das Gesetz über die Gewährung eines einmaligen Heizölkostenzuschusses vom 21. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1985) ist am 30. Dezember 1973 in Kraft getreten. Durch das Gesetz soll mit öffentlichen Finanzmitteln ein **einmaliger** Ausgleich von Härten vorgenommen werden, die bei vielen einkommensschwachen Familien und Alleinstehenden durch das starke Ansteigen der Preise für leichtes Heizöl entstanden sind.
- 1.2 Die Kosten werden nach § 7 des Gesetzes zu zwei Dritteln vom Bund, zu einem Drittel vom Land getragen. Das Gesetz wird mithin nach Art. 104a Grundgesetz im Auftrage des Bundes durchgeführt. Der Bund beabsichtigt nicht, Durchführungsbestimmungen oder Hinweise herauszugeben.

2 Zuständigkeit

- Die Zuständigkeit für die Durchführung des Gesetzes richtet sich nach der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Gewährung eines einmaligen Heizölkostenzuschusses (Zuständigkeits-VO) vom 7. Januar 1974 (GV. NW. S. 3).
- 2.1 Sachlich zuständig sind die kreisfreien Städte und Kreise. An die Stelle der Kreise treten für die Gewährung des Heizölkostenzuschusses (Zuschuß) die Ämter und amtsfreien Gemeinden, die nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 344/SGV. NW. 2170) Aufgaben ganz oder teilweise durchführen, die den Kreisen als örtlichen Trägern der Sozialhilfe obliegen.
- 2.2 Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach der Lage des mit leichtem Heizöl beheizten Wohnraumes.
- 2.3 Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 8 des Gesetzes liegt bei den kreisfreien Städten und Kreisen.

3 Feststellung des Heizölkostenzuschusses

- 3.11 § 1 des Gesetzes stellt klar, daß der Zuschuß entsprechend dem Gesetzeszweck nur für die Heizperiode 1973/74 als eine **einmalige** Leistung gezahlt wird. Der maßgebende Zeitraum wird auf die Zeit vom 15. Oktober 1973 bis zum 14. April 1974 festgelegt.
- 3.12 Sowohl bei vom Antragsteller beheiztem Wohnraum wie auch bei Wohnraum, der an eine Sammel- oder Fernheizung angeschlossen ist, wird der Zuschuß nur für **eingenutzten** Wohnraum gewährt, d. h. für solchen Wohnraum, der vom Antragsteller selbst bewohnt wird. Dabei sind die Eigentumsverhältnisse an dem Wohnraum ohne Bedeutung, so daß der Zuschuß namentlich auch an Mieter und Untermieter gewährt wird.
- 3.13 Den Zuschuß nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes erhalten auch Personen, die in Wohnheimen (z. B. Altenwohheimen, Altenheimen und Altenkrankenheimen) leben, sofern sie im übrigen die Voraussetzungen des § 2 erfüllen.
- 3.21 Der Begriff Haushalt vorstand in § 2 Abs. 1 des Gesetzes ist wie bei der Durchführung des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) auszulegen.
- 3.22 Die in § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes erwähnten Leistungen müssen – wie das Wohngeld nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 – während des Zeitraumes vom 15. Oktober 1973 bis 14. April 1974 mindestens einmal bezogen worden sein.
- 3.23 Da nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes nur diejenigen Personen den Zuschuß erhalten, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach Abschnitt 2 des Bundessozialhilfegesetzes oder ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27a Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) erhalten, kann Personen, die in unmittelbarer oder –

gemäß § 27b BVG – in entsprechender Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen von Hilfen in besonderen Lebenslagen (§ 27 Abs. 3, § 33 Abs. 1, § 41 Abs. 1, § 51 BSHG) empfangen, der Zuschuß nur unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes gewährt werden.

- 3.24 Folgende Gesetze erklären das Bundesversorgungsgesetz für entsprechend anwendbar:
Soldatenversorgungsgesetz,
Häftlingshilfegesetz,
Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen,
Zivildienstgesetz,
Bundes-Seuchengesetz,
Bundesgrenzschutzgesetz.
- 3.25 Bei dem Personenkreis nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 reicht es bei schwankendem Einkommen aus, wenn während eines Monats innerhalb der Zeit von Oktober 1973 bis April 1974 die maßgebende Einkommensgrenze nicht überschritten worden ist.
- 3.26 Bei Anwendung des § 2 Abs. 1 Nr. 3 sind die im Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Regelsätze zugrunde zu legen.
- 3.27 Bei der Feststellung der Einkommensgrenze nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 bleiben die Kosten der Unterkunft unberücksichtigt. Der maßgebenden Einkommensgrenze ist nur das Einkommen des Haushaltvorstandes gegenüberzustellen. Das Einkommen der Haushaltangehörigen bleibt hierbei außer Betracht.
- 3.28 Bei der Einkommensermittlung ist die Verordnung zur Durchführung des § 76 des Bundessozialhilfegesetzes vom 28. November 1962 (BGBl. I S. 692) entsprechend anzuwenden.
- 3.29 Bei der Ermittlung der Einkommensgrenze gegenüberzustellenden Einkommens ist – abgesehen von der hier anwendbaren Bestimmung des Artikels 3 § 1 des 16. Rentenanpassungsgesetzes – auf das tatsächliche Einkommen abzustellen. Die Bestimmungen des § 292 des Lastenausgleichsgesetzes über die Freilassung von bestimmten Einkünften bei der Bestimmung von Leistungen der Sozialhilfe oder Kriegsopferfürsorge bleiben hier außer Betracht.
- 3.2.10 Das Vermögen des Antragstellers und seiner Angehörigen ist nicht zu berücksichtigen.
- 3.2.11 Bei im Haushalt des Antragstellers lebenden Personen, deren Einkommen den Betrag von 160 DM nicht übersteigt, kann davon ausgegangen werden, daß sie vom Antragsteller überwiegend unterhalten werden. Im übrigen gilt eine Person dann als vom Antragsteller überwiegend unterhalten, wenn dieser mehr als 50 v. H. des Unterhalts dieser Person aufbringt.
- 3.2.12 Bei Antragstellern, die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten, wird für die Bewilligung des Zuschusses in der Regel von dem letzten Bescheid über die Gewährung von Ausbildungsförderung und einer Versicherung über die Höhe des sonstigen Einkommens auszugehen sein.
- 3.31 § 3 des Gesetzes regelt die Höhe und die Obergrenze des Zuschusses. Der Zuschuß ist ein Pauschbetrag, der unabhängig von der Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für leichtes Heizöl gewährt wird. Über- und Unterschreitungen der tatsächlichen Aufwendungen werden vom Gesetz bewußt in Kauf genommen.
- 3.32 Die Höhe des Zuschusses richtet sich bei Beziehern von Wohngeld (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes) nach der Anzahl der zum Haushalt gehörenden Personen, die bei der Ermittlung des Wohngeldes berücksichtigt wurde. Bei dem Personenkreis nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes bemäßt sich die Höhe des Zuschusses nach der Anzahl der in die Bedarfsrechnung nach § 11 Abs. 1 BSHG einbezogenen Haushaltangehörigen. Bei den übrigen Zuschußberechtigten sind bei der Feststellung der Höhe des Zuschusses die bei der Ermittlung der Einkommensgrenze nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes berücksichtigten Personen zugrunde zu legen (vgl. Nr. 3.2.11).

- 3.4 Für besondere Härtefälle, in denen mehr als 1500 DM für leichtes Heizöl aufgewandt worden sind, gilt die Sonderregelung des § 4 des Gesetzes. In diesen Fällen wird in der Regel auf Grund eines formlosen Antrages unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Einzelfalles zu entscheiden sein.
- 3.51 § 5 soll eine zügige und auch für die Berechtigten durchschaubare Durchführung des Gesetzes gewährleisten.
- 3.52 Die Absätze 2 und 3 regeln, wie die Nachweise für die Beheizung von Wohnraum mit leichtem Heizöl zu führen sind.
- 4 Verhältnis zur Sozialhilfe und zur Kriegsopferfürsorge**
- 4.1 Der Heizölkostenzuschuß soll die Mehraufwendungen infolge des außergewöhnlichen Anstiegs der Preise für leichtes Heizöl ausgleichen. Er ist demnach eine zweckbestimmte Leistung. Er kann nach § 77 BSHG oder § 25 Abs. 6 BVG als Einkommen nur berücksichtigt werden, wenn die zu gewährende Hilfe dem gleichen Zweck dient, nämlich der Abdeckung der durch den außergewöhnlichen Preisanstieg verursachten Mehrkosten.
- 4.2 Soweit der Träger der Sozialhilfe dem Hilfeempfänger wegen der Erhöhung der Heizölpreise für die maßgebende Zeit erhöhte Leistungen für Heizung gewährt hat, kann er den Anspruch nach dem Gesetz über die Gewährung eines einmaligen Heizölkostenzuschusses nach § 90 BSHG bis zur Höhe seiner zusätzlichen Aufwendungen auf sich überleiten. Der Übergang des Anspruchs darf mithin nur bis zur Höhe der Mehrkosten für Heizung bewirkt werden, die durch den außergewöhnlichen Anstieg der Preise für leichtes Heizöl verursacht worden sind.
- Das gleiche gilt für den Übergang eines Anspruchs nach § 27a BVG.
- 5 Beteiligung des Rechenzentrums der Finanzverwaltung (LRZ)**
- 5.1 Für Berechtigte, die den Zuschuß nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes erhalten (Wohngeldempfänger), kann der Zuschuß im Rahmen des Wohngeldverfahrens durch das Rechenzentrum der Finanzverwaltung des Landes (LRZ) zahlbar gemacht werden, wenn der Empfänger des Zuschusses mit dem Empfänger des Wohngeldes identisch ist. Dies gilt nicht für Leistungen nach § 4 des Gesetzes.
- 5.2 Bei der Anweisung ist die Wohngeldstelle zu beteiligen.
- 5.3 Für die Anweisungen an das LRZ ist der Eingabewertbogen Heizölkostenzuschuß nach dem als Anlage beigefügten Muster zu verwenden. Eine Durchschrift des Eingabewertbogens Heizölkostenzuschuß ist zu der Wohngeldakte zu nehmen.
- 5.4 Die einzelne Anweisung wird in der Nachweisungsliste Wohngeld, die Zahl der Anweisungen insgesamt sowie die Summe der Anweisungen Heizölkostenzuschuß werden in der Arbeitsstatistik Wohngeld ausgewiesen.
- 6 **Bereitstellung der Haushaltsmittel; Buchung und kassenmäßige Abwicklung**
- 6.1 Kostentragung
- 6.11 Die Leistungen gemäß §§ 3 und 4 des Gesetzes werden vom Land erstattet.
- 6.12 Verwaltungskosten werden nicht erstattet.
- 6.2 Buchung in den kommunalen Haushalten.
- 6.21 Die kreisfreien Städte, die Kreise und die Ämter und amtsfreien Gemeinden im Sinne des § 1 der Zuständigkeits-VO weisen die Einnahmen und Ausgaben nach §§ 3 und 4 des Gesetzes – ggf. außerplanmäßig – in ihren Haushalten für das Haushaltsjahr 1974 nach. Die Erstattungen des Landes sind bei der Haushaltsstelle 489.161, die Leistungen bei der Haushaltsstelle 489.78 zu buchen.
- 6.22 Für die Buchführung, Abrechnung und Rechungsliegung sind die haushaltrechtlichen Vorschriften anzuwenden, die für die mittelbewirtschaftende Stelle verbindlich sind.
- 6.3 Zuweisung der Haushaltsmittel des Landes; kassenmäßige Abwicklung.
- 6.31 Die erforderlichen Haushaltsmittel werden den Regierungspräsidenten und von diesen den kreisfreien Städten und Kreisen zur Bewirtschaftung bei Kapitel 0704 Titel 6812 (apl.) „Leistungen nach dem Gesetz über die Gewährung eines einmaligen Heizölkostenzuschusses“ zugewiesen.
- 6.32 Die kreisfreien Städte und Kreise ziehen die für die Auszahlungen benötigten Geldmittel auf Grund der ihnen von den Regierungspräsidenten erteilten Ermächtigungsschreiben durch Verstärkungsauftrag heran. Die Ämter und amtsfreien Gemeinden im Sinne des § 1 Satz 2 der Zuständigkeits-VO können durch die Kreise aus den diesen nach Satz 1 zufließenden Mitteln Abschläge erhalten. Die kreisfreien Städte und Kreise – die letzteren auch für die Ämter und amtsfreien Gemeinden im Sinne des § 1 Satz 2 der Zuständigkeits-VO – nehmen die Zahlungen in ihre monatlichen Abrechnung mit den Regierungshauptkassen auf.
- 6.33 Die Vorprüfung durch die kreisfreien Städte und Kreise richtet sich – unbeschadet der Nr. 6.42 – nach § 100 Abs. 4 LHO.
- 6.4 Zahlbarmachung durch das LRZ
- 6.41 Soweit das LRZ mit der Zahlbarmachung der Zuschüsse betraut wird (vgl. Nr. 5), ist die Oberfinanzkasse (Land) in Düsseldorf für die Zahlung und Buchung zuständig. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden der Oberfinanzdirektion Düsseldorf zugewiesen.
- 6.42 Das Rechnungsamt der Oberfinanzdirektion Düsseldorf ist zuständig für die Vorprüfung der aus diesem Anlaß bei der Oberfinanzkasse (Land) anfallenden Rechnungsunterlagen.

Anlage

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister.

Eingabewertbogen

Heizölkostenzuschuß

Wohngeldnummer				
RB	Kreis	Amt/Gmd.	Lfd. Nr.	PZ
1	2-3	4-6	7-11	12

Name des Antragstellers

		Anw. Nr. 13-14	Schlüsseltext 15-20
1	Anweisung für die Auszahlung oder Rückforderung von Heizölkostenzuschuß	0 0	24 87 00
2	Anweisungstag	Tag	Monat Jahr
3	Fälligkeitstag	Tag	Monat Jahr
4	Auszuzahlender (schwarz einzutragender) oder rückzufordernder (rot einzutragender) Betrag	DM	Pf
.....		
(Ort, Datum)		(Unterschrift)	

Hinweise

1. Die Auszahlung oder Rückforderung von Heizölkostenzuschuß ist mit Schlüsseltext 248700 anzuweisen, Auszuzahlende Beträge sind schwarz, zurückzufordernde Beträge rot einzutragen.
2. Es sind einzutragen
Wohngeldnummer,
Anweisungstag (Tag, Monat, Jahr),
Betrag
3. Die Anweisung wird in der Nachweisungsliste Wohngeld bestätigt.
4. Fehlernachrichten
Fehler „F xxx 248700“
x=1; es ist ein nichtnumerisches Zeichen eingegeben worden.
x=2; der eingegebene Betrag ist nicht zulässig.
x=4; es sind nicht alle Werte bzw. ein Datum ist fehlerhaft eingegeben worden.
Eine Anweisung, die als fehlerhaft erkannt worden ist, wird nicht bearbeitet.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

**Studienkursus der Arbeits- und Forschungsgemeinschaft für Straßenverkehr und Verkehrssicherheit – Institut an der Universität zu Köln – zu dem Thema:
„Verkehrssicherheit durch Verkehrsüberwachung“**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 6. 2. 1974 – IV/A 5 – 52-72

Die Arbeits- und Forschungsgemeinschaft für Straßenverkehr und Verkehrssicherheit in Köln veranstaltet gemeinsam mit der Gesellschaft für Ursachenforschung bei Verkehrsunfällen e. V. (GUVU), Köln, und in Verbindung mit dem Bund gegen Alkohol im Straßenverkehr, Hamburg sowie in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, und den kommunalen Spitzenverbänden einen zweitägigen Studienkursus zu dem Thema

„Verkehrssicherheit durch Verkehrsüberwachung“.

Der Kursus soll den Angehörigen der Verwaltungen und Behörden, die an verantwortlicher Stelle im Straßenverkehr tätig sind, und auch privaten Interessenten Gelegenheit geben, sich über neue Erkenntnisse auf dem Gebiet der Sicherung des Menschen im Straßenverkehr zu unterrichten.

Der Studienkursus wird in der Zeit vom 21. bis 22. März 1974 in der Universität zu Köln, Köln-Lindenthal, Albertus-Magnus-Platz, im Hörsaal B des Hörsaalgebäudes, beginnend um 10 Uhr am Donnerstag, den 21. 3. 1974, durchgeführt.

Es werden folgende Einzelthemen behandelt:

Rechtsprechung zu den Methoden der Verkehrsüberwachung;
zur Epidemiologie der Alkoholisierung im Straßenverkehr;
Verkehrserziehung und Verkehrsüberwachung;
Psychologische Auswirkungen der Überwachung im Straßenverkehr;
Auswirkungen der Überwachung in der Praxis;
Bewertungskriterien der technischen Einsatzmittel für die polizeiliche Verkehrsüberwachung;
Bedeutung des obligatorischen Kurzwegschreibers für die Verkehrsüberwachung, -rechtspflege und -unfallforschung;
Neue Fahrschreiber-Entwicklungen;
Geschwindigkeitsmessung nach dem Lichtschrankenprinzip;
Radargeschwindigkeitskontrolle mit automatischer fotografierte Registrierung;
Beitrag zur aktiven Verkehrssicherheit durch VDO-Distanzradar (mit Filmvorführung);
praktische Vorführung technischer Überwachungsmethoden.

Anmeldungen zum Studienkursus werden schriftlich erbeten. Die Zimmerreservierung erfolgt durch das Verkehrsamt:

D 5 Köln 1
Am Dom
Ruf (0221) 2213330.

Reservierungskarten werden auf Wunsch bzw. mit der Teilnehmerkarte zugesandt.

Für die Teilnehmerkarte am Studienkursus werden folgende Unkostenbeiträge erhoben:

Mitglieder der Veranstalter	60,- DM
Tageskarte	35,- DM
Nichtmitglieder	70,- DM
Tageskarte	40,- DM

Der Unkostenbeitrag wird mit der Anmeldung fällig. Es wird um Überweisung auf das Konto der Arbeits- und Forschungsgemeinschaft für Straßenverkehr und Verkehrssicherheit 8451576 bei der Dresdner Bank in Köln gebeten.

Die Teilnehmerkarten werden unmittelbar nach Eingang des Unkostenbeitrages unaufgefordert zusammen mit einem Stadtplan zugesandt.

Im Interesse der Entlastung des Tagungsbüros wird gebeten, den Unkostenbeitrag möglichst **bis zum 11. 3. 1974** auf das angegebene Konto zu überweisen.

Teilnehmerkarten können auch noch im Tagungsbüro erworben werden.

Am Donnerstag und Freitag ist Gelegenheit zum Mittagessen in der Mensa der Universität zu Köln gegeben. Die Lage der Mensa geht aus dem mit der Teilnehmerkarte übersandten Stadtplanausschnitt hervor. Essensmarken, die auch zum Bezug von Suppe und Nachtisch berechtigen, werden zum Preis von 4,- DM im Tagungsbüro ausgegeben.

Das Tagungsbüro befindet sich vor dem Hörsaal B im Hörsaalgebäude der Universität zu Köln.

Anfragen, die die Tagung betreffen, sind zu richten an die

Arbeits- und Forschungsgemeinschaft für
Straßenverkehr und Verkehrssicherheit (AFO)
– Institut an der Universität zu Köln –
5 Köln 41
Classen-Kappelmann-Straße 1 a
Telefon (0221) 417722 oder 421134.

Angesichts der Bedeutung der zur Erörterung stehenden Themen empfehle ich, den in Betracht kommenden Bediensteten die Teilnahme an diesem Kursus zu ermöglichen.

– MBl. NW. 1974 S. 308.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.